

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Betreffend die Blechdicke der Dampfkessel.

Das hohe Ministerium des Innern ist laut Erlass vom 14. I. M., Zahl 1456, mit jenem der öffentlichen Arbeiten übereingekommen, in den Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1844, Zahl 37871 (Regierungs-Circulare vom 17. October 1844, Zahl 58712), hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen:

Die in der diesem Hof-Decrete beigelegenen Tabelle enthaltene Bestimmung der Blechdicke hat zwar fortan auch für die Locomotiv-Kessel zu gelten, jedoch wird festgesetzt, daß sich die in der obersten horizontalen Columne stehenden Zahlen 2 bis 8 nicht auf die absolute Dampfspannung im Kessel, sondern auf die Anzahl von Atmosphären zu beziehen haben, welche der Dampf im Kessel über den Luftdruck erhalten soll, so zwar, daß, wenn jetzt in der Tabelle die entsprechende Blechdicke für eine Dampfspannung von 80 Pfund pr. Quadrat-Zoll über den Luftdruck (welche Spannung etwas über 6 Atmosphären beträgt), in der mit der Zahl 7 überschriebenen verticalen Columne aufgesucht werden muß, in Zukunft die nächst vorhergehende mit 6 überschriebene Columne hiezu genügen wird, wodurch also z. B. für einen 34zölligen Kessel nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, Bleche von 5,9 oder nahe an 6 Linien Dicke nöthig seyn werden, sondern diese schon mit 5,1 stark als genügend zu betrachten sind.

Welche Bestimmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 27. Juli 1848.

Anton Raimund Graf Lamberg,

k. k. Hofrath.

Anton Graf Fuchs,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Stirnlitz

Der 1. L. Landesregierung im Regierungsbezirk
Stirnlitz unter der Sign.

Stirnlitz am 1. Oktober 1888

Das hohe Ministerium des Innern ist durch vom 1. d. M.
Gest. 1888, mit dem die Ständische Versammlung der Provinz
den Provinzial-Verordnungen des Ministers des Innern vom 1. d. M.
Gest. 1888 (Stirnlitz-Verordnungen vom 1. d. M. 1888, Gest. 1888)
entschieden der Provinz der Provinzial-Verordnungen ein
Verordnen zu lassen:

Die in der Provinz des Innern beschlossene Provinzial-Verordnung
Stirnlitz des Ministers des Innern ist durch vom 1. d. M.
Gest. 1888, mit dem die Ständische Versammlung der Provinz
den Provinzial-Verordnungen des Ministers des Innern vom 1. d. M.
Gest. 1888 (Stirnlitz-Verordnungen vom 1. d. M. 1888, Gest. 1888)
entschieden der Provinz der Provinzial-Verordnungen ein
Verordnen zu lassen:

Stirnlitz am 1. Oktober 1888

Stirnlitz am 1. Oktober 1888

Stirnlitz am 1. Oktober 1888

Stirnlitz am 1. Oktober 1888

Stirnlitz am 1. Oktober 1888